

STADT BRILON - WBS-Infoblatt

Einen **Wohnberechtigungsschein** (WBS) benötigen Personen bzw. Haushalte, die eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung („Sozialwohnung“) beziehen möchten. Der WBS muss vor Abschluss des Mietvertrages beim jeweiligen Vermieter vorliegen.

Der WBS bescheinigt die Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenze gemäß §13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und enthält Angaben über die Wohnung, die bezogen werden darf (z.B. angemessene Größe).

Die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins ist gebührenpflichtig (2025: 15,00€)

Einen **allgemeinen Wohnberechtigungsschein** können Sie erhalten, wenn Sie sich noch nicht auf eine bestimmte Wohnung festgelegt haben. Dieser allgemeine WBS gilt dann ein Jahr lang für geförderte Wohnungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Einen **gezielten Wohnberechtigungsschein** können Sie erhalten, wenn Sie sich auf eine Wohnung im Bereich der Stadt Brilon festgelegt haben. Er gilt dann ausschließlich für die im Antrag genannte Wohnung. Dazu ist die Bestätigung des Vermieters vom Antragsteller einzuholen.

Wichtige Kriterien :

- **die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen (aktuell und in Zukunft)**
- **die Höhe des Einkommens** (die anhängende Übersicht ist nur ein ungefährer Anhaltspunkt)
- **die Wohnungsgröße**

In der Regel ist von folgender Wohnungsgröße auszugehen:

- 1 Person bis zu 50 m² Wohnfläche
- 2 Personen : 2 Wohnräume oder bis zu 65 m² Wohnfläche
- 3 Personen: 3 Wohnräume oder bis zu 80 m² Wohnfläche
- 4 Personen: 4 Wohnräume oder bis zu 95 m² Wohnfläche
- Für jede weitere haushaltsangehörige Person zusätzlich ein Raum oder bis zu 15 m²

Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 m²) und Nebenräume zu verstehen. In begründeten Einzelfällen kann wegen besonderer persönlicher Bedürfnisse eine größere Fläche zugebilligt werden.

Folgende Unterlagen sind zur Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins vorzulegen:

- **Antrag** auf Wohnberechtigungsschein (das Formular ist zum Ausdrucken oder im Rathaus erhältlich)
- **Personalausweis** oder Meldebescheinigung bzw. **Aufenthaltstitel**
- **Tätigkeitsnachweis** für jedes Familienmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ggfs. Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag etc. und den Nachweis über den Erhalt von Kindergeld
- **Einkommenserklärung** mit Nachweisen für jede erwachsene, haushaltsangehörige Person mit eigenem Einkommen, auch Minijob (Formular ist zum Ausdrucken oder im Rathaus erhältlich)

.../2

Als Nachweis des Lebensunterhalts sind geeignet:

- **Entgeltabrechnungen** der letzten 12 Monate (möglichst Dezember-Abrechnung mit Jahressummen) oder Lohnsteuerbescheinigung,

(zu Punkt „1“ des Formulars „Einkommenserklärung“: Nur wenn keine plausiblen Abrechnungen vorgelegt werden können, müssen hier die Beträge eingetragen und vom Arbeitgeber bestätigt werden).

- Rentenbescheid(e), ggfs. auch Betriebsrente etc.
- Leistungsbescheid des Sozialamts / Jobcenters
- Arbeitslosengeld-Bescheid (Agentur f. Arbeit)
- Ausbildungsvertrag oder Arbeitsvertrag
- letzter Einkommensteuerbescheid
- Gewinn- u. Verlustrechnung bei Gewerbetreibenden
- Krankengeldnachweis
- BAFöG-Bescheid
- Elterngeldbescheid
- gesetzliche Festsetzung des Unterhaltsanspruchs von Haushaltsangehörigen, Unterhaltsvorschussbescheid oder z.B. formlose Erklärung des Unterhaltzahlenden über den monatlichen Betrag
- Nachweise für Gegebenheiten, die das Einkommen reduzieren:
 - z.B., Schwerbehinderung, Pflegebedürftigkeit, Unterhaltungspflicht, Kinderbetreuungskosten, Werbungskosten von mehr als 1.230,00€ im Jahr
- in manchen Fällen können weitere Nachweise erforderlich sein

Bitte bedenken Sie, dass hier nicht jede individuelle Lebenssituation abgebildet werden kann. Die Ansprechperson in der Abteilung Wohnraumförderung gibt Ihnen gern Auskunft, wenn Sie Fragen haben.

Zum Ausdrucken finden Sie:

- **Antrag Wohnberechtigungsschein und/oder Aufnahme in Wohnungssuchendendatei**
- **Einkommenserklärung für die soziale Wohnraumförderung**
- **Einkommensgrenzen**, Übersicht, Quelle: NRW.Bank (s. Brutto-Einkommen, Spalte 4 als Anhaltspunkt)
- **WBS-Infoblatt**

Falls Sie bei der **Wohnungssuche** noch keinen Erfolg hatten, können Sie eine zusätzliche Möglichkeit nutzen, indem Sie sich in die Wohnungssuchenden-Datei eintragen lassen. Sie erhalten dann eine Mitteilung, wenn der Stadt Brilon eine freie **geförderte** Wohnung gemeldet wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Dohle im Rathaus, Zimmer 16 -Tel. 02961 794-412 bzw. wohnraumfoerderung@brilon.de